Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt Gas – 01/2025

Grüngas-Förderbeitrag, Gebrauchsabgabe, Erdgasabgabe, CO2-Bepreisung

Netzebene	Grüngas-Förderbeitrag[1] Cent/kWh	Gebrauchsabgabe[2] Cent/kWh	Erdgasabgabe[3] Cent/Nm³
Netzebene 2	0,0000	0,0652	6,6
Netzebene 3	0,0000	0,1949	6,6

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

Der Verrechnungsbrennwert wird monatlich für jeden Brennwertbezirk ermittelt. Jeder Zählpunkt ist einem Brennwertbezirk, das heißt einem Teilnetz, in dem aufgrund der physikalischen Gegebenheiten derselbe Monatsbrennwert gilt, zugeordnet. Nähere Infos unter: www.salzburgnetz.at/brennwert

[1] **Grüngas-Förderbeitrag**
Der Grüngas-Förderbeitrag ist jener Betrag, der von allen an das öffentliche Gasnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungsentgelten zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß dem 3. Teil des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz dient. Er ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die EAG-Förderabwicklungsstelle abzuführen. Für 2024 wurde bisher keine Verordnung über die Höhe des Grüngas-Förderbeitrags erlassen.

[2] **Gebrauchsabgabe**
Die Gebrauchsabgabe ist die Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Gebrauchsabgabe wird in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde berechnet und wird an die öffentliche Hand abgeführt.

[3] **Erdgasabgabe**
Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz). Der Erdgasabgabe unterliegt jede Lieferung von Erdgas, ausgenommen an Erdgasunternehmen im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit das Erdgas zur Weiterlieferung bestimmt ist.

Gemäß Novelle des Erdgasabgabegesetztes beträgt die Erdgasabgabe für Vorgänge nach dem 30. April 2022 und vor dem 1. Jänner 2025 die Abgabe nach § 5 Abs. 2 1,196 Cent anstelle von 6,6 Cent je Normkubikmeter. Ab 1. Jänner 2025 sind wieder die 6,6 Cent je Normkubikmeter zu verrechnen.

[4] **CO2-Bepreisung**
Ab 1. Jänner 2025 tritt aufgrund des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 (NEHG 2022) eine Änderung in Kraft. Die Verrechnung der CO2-Bepreisung erfolgt nunmehr nicht durch den Netzbetreiber, sondern durch den Energielieferanten.

Gültig ab 1. Jänner 2025, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG
Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8882-0, office@salzburgnetz.at, www.salzburgnetz.at
UID: ATU61848219, Offenlegung nach §14 UGB: Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 265000g